KPMG-Mitteilungen

Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Juli 2024

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Schonvermögen des Unterhaltsempfängers beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen	3
Keine Anwendung des § 8c KStG a. F. auf Verluste gemäß § 15a EStG	3
Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheids bei Formwechsel	4
Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell	5
Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf eine inländische Familienstiftung	6
Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen	7
Deutsche Regelung zur Organschaft vom EuGH nicht beanstandet	7
EuGH-Vorlagen zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung zur Beherbergung	8
Steuerpflichtige Vermittlungsleistungen	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
EU führt vorläufige Strafzölle auf chinesische E-Autos ein	10
Literaturtipps	11
KPMG-Veranstaltungen	12
Impressum	13

Editorial

Robert Regendantz
Tax Transformation /
AI Lead Tax

In einer Welt, die durch geopolitische Veränderungen und technologische Innovationen geprägt ist, stehen Steuerabteilungen vor neuen Regularien und steigenden Datenanforderungen. Prozesse und Strukturen werden infrage gestellt, während neue Technologien Chancen eröffnen. An vorderster Front der technologischen Veränderungen steht der Einsatz von KI. Wie können Steuerabteilungen diese Herausforderungen meistern und gleichzeitig ihre Compliance sicherstellen?

Die KPMG-Studie „Generative KI in der deutschen Wirtschaft“[1)] zeigt, dass 31 % der deutschen Unternehmen bereits eine Strategie für generative KI entwickelt haben, während 49 % sich in der Planungs- oder Implementierungsphase befinden. Rund 67 % der Unternehmen erwarten positive Effekte wie Umsatzsteigerungen und Automatisierung. Dennoch bestehen bei 37 % der Unternehmen Herausforderungen wie Datenschutzprobleme und Akzeptanz bei den Mitarbeitenden.

Unternehmen, die generative KI im Steuerbereich nutzen möchten, sollten umsichtige Strategien verfolgen und sich auf sichere Plattformen stützen. Diese Systeme ermöglichen schnelle und präzise Steuerrecherchen, automatisierte Steuerberechnungen und die kognitive Analyse von Steuerdokumenten. Durch validierte Informationen können spezifische Daten zielgerichtet abgerufen und verarbeitet werden, was die Tax Compliance verbessert.

Die Vorteile von generativer KI lassen sich in persönliche und geschäftliche Produktivität unterteilen. Persönliche Produktivität umfasst beispielsweise schnelleren Zugriff auf Informationen bei Betriebsprüfungen, speziellen Themen wie Pillar 2 und die automatische Beantwortung von Anfragen aus anderen Abteilungen. KI fungiert hier wie ein Schweizer Taschenmesser – viele Werkzeuge sind sofort nutzbar. Unternehmen sollten diesen Vorteil sofort nutzen.

Geschäftliche Produktivität bezieht sich auf die End-to-End-Automatisierung von Prozessen, wie die jährliche Erstellung der Dokumentationspflichten im Bereich Verrechnungspreise. Die Technologie wird sich weiterentwickeln und immer mehr Anwendungsfälle für die Steuerabteilung bieten. Es gibt jedoch keinen Grund, die heutigen Vorteile nicht zu nutzen, um Mitarbeitende zu entlasten und sie für eine KI-getriebene Zukunft auszurüsten.

Die Fachleute von KPMG unterstützen Unternehmen dabei, die Potenziale generativer KI im Steuerbereich voll auszuschöpfen. Mit KPMG Digital Gateway erhalten Unternehmen Zugang zu einer schlüsselfertigen Plattform, die Steuertechnologien und Künstliche Intelligenz in einer sicheren Microsoft-Umgebung vereint. So schaffen Unternehmen neue Effizienzen, bleiben innovativ und gehen verantwortungsbewusst mit KI-Herausforderungen um.

---

1 Kostenfreier Download der Studie unter:
Generative KI in der deutschen Wirtschaft – KPMG AG

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Schonvermögen des Unterhaltsempfängers beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Der BFH hat mit Urteil vom 29.2.2024 (BeckRS 2024, 13920) entschieden, dass Unterhaltsleistungen für das Streitjahr 2019 nur dann als außergewöhnliche Belastungen von der Einkommensteuer abgezogen werden können, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers 15.500 Euro (sogenanntes Schonvermögen) nicht übersteigt. Zudem hat sich der BFH dazu geäußert, ob und inwieweit die monatlichen Unterhaltsleistungen in die Vermögensberechnung einzubeziehen sind.

Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind verheiratet und wurden im Streitjahr (2019) zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machten sie im Zeitraum 1.1. bis 30.9.2019 (Abschluss des Studiums) geleistete Unterhaltszahlungen an ihren während dieser Zeit auswärts studierenden Sohn (S) in Höhe von 10.537 Euro als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33a Abs.1 Satz 1 EStG geltend. Das Bankkonto des volljährigen Sohnes, für den kein Kindergeldanspruch mehr bestand, wies zum 1.1.2019 ein Guthaben 15.950 Euro aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 in Höhe von 500 Euro.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da der Sohn zum 1.1.2019 über ausreichend eigenes Vermögen verfüge. Davon sei nach den Einkommensteuerrichtlinien (R 33a.1 Abs. 2 EStR) und der ständigen Rechtsprechung des BFH auszugehen, wenn das Vermögen die Grenze von 15.500 Euro überschreite. Das Finanzgericht folgte der Sichtweise des Finanzamts und wies die Klage ab.

Die von den Klägern eingelegte Revision war überwiegend erfolgreich. Der BFH stellte zunächst übereinstimmend mit dem Finanzgericht klar, dass die seit 1975 unveränderte Höhe des Schonvermögens von 15.500 Euro trotz der seither eingetretenen Geldentwertung nicht anzupassen sei. Schonvermögen in dieser Höhe liege auch im Streitjahr 2019 noch deutlich oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags (9.168 Euro in 2019) und unterschreite auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen als „Notgroschen" zugestehen.

Im Hinblick auf die Vermögensberechnung widerspricht der BFH allerdings der Vorinstanz. Die monatlichen Unterhaltsleistungen der Kläger seien nicht sofort in die Vermögensberechnung einzubeziehen. Angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen würden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen. Die bereits Ende 2018 im Rahmen eines Vorschusses für den Januar 2019 erfolgte Unterhaltszahlung an den Sohn gelte nach § 11 EStG als erst in 2019 bezogen. Sie sei daher bei der Feststellung des Vermögens zum 1.1.2019 nicht zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt sei daher von einem (unschädlichen) Vermögen des Sohnes in Höhe von 15.450 Euro auszugehen, das im streitigen Zeitraum auch nicht über die zulässige Grenze des Schonvermögens von 15.500 Euro angewachsen sei.

Körperschaftsteuer

Keine Anwendung des § 8c KStG a. F. auf Verluste gemäß § 15a EStG

Der BFH hatte sich in seiner Entscheidung vom 24.4.2024 (DStR 2024 S.1291) mit der Frage zu befassen, ob die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG auf verrechenbare Verluste gem. § 15a EStG, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer KG zugerechnet werden, anwendbar ist.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens – die X-GmbH – gehörte zu der von der A-AG geführten A-Gruppe. Die X-GmbH war im Streitjahr (2014) als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von 1,5 Mio. Euro an der B-GmbH & Co. KG (B-KG), der Beigeladenen, beteiligt. Die B-KG erzielte aus ihrer Geschäftstätigkeit in der Vergangenheit hohe Verluste, die der X-GmbH als Mitunternehmerin anteilig zugerechnet wurden. Die Verlustanteile unterlagen der steuerlichen Abzugsbeschränkung nach § 15a EStG, so dass für die X-GmbH ein verrechenbarer Verlust im Sinne des § 15a Abs. 4 EStG gesondert festgestellt wurde. Hinzu kam im Streitjahr ein weiterer verrechenbarer Verlust.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die A-AG hatte im Jahr 2013 eine Planinsolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt. Als wesentliche Sanierungsmaßnahme wurde 2014 auf der Ebene der A-AG ein sogenannter Debt-Equity-Swap durchgeführt, aufgrund dessen es bei der A-AG zu einem vollständigen Anteilseignerwechsel kam. Wegen dieses Anteilseignerwechsels ging das Finanzamt bei der A-AG und den nachgeschalteten Körperschaften vom Eingreifen der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG a. F. (BGBl I 2018, 2338) aus. Ebenso vertrat das Finanzamt in Anwendung des BMF-Schreibens vom 4.7.2008 (BStBl I 2008 S. 736) die Auffassung, dass § 8c KStG a. F. auch auf die einer Körperschaft als Mitunternehmerin zuzurechnenden verrechenbaren Verluste nach § 15a EStG anwendbar sei und zu deren Untergang führe.

Ein hiergegen eingelegter Einspruch der K blieb erfolglos, wogegen die anschließende Klage vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich war.

Der BFH bestätigte die vom Finanzgericht erstinstanzlich vorgenommene Auslegung, dass § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a. F. keine Anwendung auf verrechenbare Verluste gem. § 15a EStG findet. Ausgehend von den Feststellungen des Finanzgerichts habe zwar – was auch zwischen den Beteiligten unstreitig ist – im Streitjahr auf der Ebene der X-GmbH ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a. F. stattgefunden.

Allerdings gelte die Norm des § 8c KStG – wie bereits die Überschrift zeige – nur für Verluste von Körperschaften und sei auf Verluste einer KG, die einer als Kommanditistin beteiligten Körperschaft zugerechnet werden, nicht anwendbar. Dies ergebe sich ungeachtet des weiten Wortlauts des § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a. F. aus dem Regelungszweck des § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a. F. und des § 15a EStG. Hierzu führt der BFH an, dass es sich bei den verrechenbaren Verlusten gemäß § 15a EStG weder um Verluste einer Körperschaft noch um nicht genutzte Verluste im Sinne des § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a. F. handelt. Die verrechenbaren Verluste des Kommanditisten seien auf der Ebene der KG gebunden und stellen daher (bisher) nicht nutzbare Verluste der Mitunternehmerschaft dar.

Mangels einer gesetzlichen Grundlage, die einen Untergang entsprechender Verluste anordnet, können diese Verluste auch nach einem schädlichen Anteilseignerwechsel genutzt werden. Entgegen der Auffassung des Finanzamts sowie des BMF führe das dargelegte Normverständnis auch nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Verlusten nach § 15a EStG gegenüber solchen, die nicht der Verrechnungsbeschränkung unterliegen, sondern zu einer sachgerechten Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Verluste der KG handelt, die gemäß § 15a EStG einer Verwertungssperre unterliegen.

Anmerkung der Redaktion: Die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs.1 Satz 1 KStG a.F., wozu ein Verfahren beim BVerfG anhängig ist (Az.: 2 BvL 19/17) konnte der BFH mangels Entscheidungserheblichkeit im Streitfall dahinstehen lassen.

Grunderwerbsteuer

Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheids bei Formwechsel

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 19.3.2024 (DStR 2024 S.1124) darüber zu entscheiden, ob ein nach einer formwechselnden Umwandlung von einer KG in eine GmbH noch an die KG adressierter Grunderwerbsteuerbescheid wirksam ist.

Im Streitfall war die Klägerin, eine ausländische Kapitalgesellschaft, durch mehrere Umwandlungen entstanden und geht ursprünglich auf eine grundbesitzende Kommanditgesellschaft, die KG1, zurück. Im Jahr 2011 brachten die Kommanditisten der KG1 Anteile in Höhe von 95 % in die KG3 ein, an der sie ebenfalls beteiligt waren. Im Jahr 2012 erfolgte dann ein Formwechsel der KG1 in die B-GmbH. Einbringung und Formwechsel wurden dem Finanzamt in 2014 zur Kenntnis gebracht.

2015 erließ das Finanzamt einen an die KG1 adressierten und bestandkräftig gewordenen Grunderwerbsteuerbescheid. Darin wurde der Einbringungsvorgang aus 2011 als nach § 1 Abs. 2a GrEStG in der im Streitjahr geltenden Fassung grunderwerbsteuerbarer, aber von der Befreiungsvorschrift des § 6 Abs. 3 GrEStG erfasster Vorgang angesehen. Im Jahr 2018 erließ das Finanzamt einen weiteren Grunderwerbsteuerbescheid, adressiert an die Klägerin unter ihrer damaligen Firma B-GmbH als Rechtsnachfolgerin der KG1, in dem es die Steuerbefreiung aus § 6 Abs. 3 GrEStG wegen des Formwechsels der KG1 in die B-GmbH rückwirkend versagte und Grunderwerbsteuer festsetzte.

Nach der Entscheidung des erstinstanzlich zuständigen Finanzgerichts München vom 15.9.2021 (BeckRS 2012, 58094) habe dem Erlass des Bescheids im Jahr 2018 der bestandskräftige Bescheid aus 2015 nicht entgegengestanden, da

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

dieser wegen falscher Adressatenbezeichnung (KG1 statt B-GmbH) nichtig gewesen sei.

Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin ist erfolgreich. Laut BFH ist der Grunderwerbsteuerbescheid aus 2015 der KG1 als richtiger Inhaltsadressatin bekanntgegeben worden. Ein Verwaltungsakt müsse bestimmt, unzweideutig und vollständig den Willen der Behörde zum Ausdruck bringen. Er müsse klar erkennen lassen, an wen er gerichtet sei. Konstituierender Bestandteil nach § 157 Abs.1 Satz 2 AO sei die Angabe des Inhaltsadressaten. Im Verwaltungsakt müsse gemäß § 119 Abs.1 AO hinreichend deutlich werden, wem gegenüber eine Einzelfallregelung getroffen werden solle.

Ein noch an den Formwechselnden und nicht schon an den neuen Rechtsträger adressierter Bescheid sei jedoch wirksam, da eine Falschbezeichnung insoweit unschädlich sei. Zwar führe der Formwechsel zu einer Rechtsformänderung, jedoch bestehe die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft unverändert fort. Werde ein Bescheid noch an die Gesellschaft unter dem Namen der alten Rechtsform gerichtet, so stehe dies seiner Rechtswirksamkeit also nicht entgegen. Allenfalls handele es sich um eine unrichtige Bezeichnung derselben Rechtsperson. Der Bescheid sei der KG1 daher als richtige Inhaltsadressatin nach § 122 Abs.1 Satz 1 AO bekanntgegeben worden. Mit seiner Bekanntgabe sei der Bescheid in materieller Bestandkraft erwachsen und das Finanzamt vorbehaltlich etwaiger Änderungsvorschriften nach §§ 172 ff. AO an den Bescheid gebunden.

Eine Änderung nach § 173 Abs.1 Nr.1 AO wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen sei nicht möglich, da der Formwechsel der KG1 in die B-GmbH dem Finanzamt bereits 2014 und damit vor Erlass des Bescheids aus 2015 mitgeteilt worden sei. Auch eine Änderung nach § 175 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AO wegen Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses komme nicht in Betracht, da der Formwechsel bereits in 2012 und damit vor Erlass des Bescheids in 2015 stattgefunden habe.

Grundsteuer

Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell

Der Bundesfinanzhof hat sich mit den beiden Beschlüssen vom 27.5.2024 (DStR 2024 S.1355) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts geäußert. Er hat in beiden Fällen entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen.

Im Verfahren II B 78/23 (AdV) hatte die Antragstellerin vorgebracht, dass aufgrund des durch das Baujahr 1880 bedingten erheblichen Alters des Gebäudes und dessen schlechten Instandhaltungszustands von einem sogenannten Liquidationsobjekt auszugehen sei. Insofern liege weder ein Mehrwert des Grundstücks durch die Bebauung vor noch seien die gesetzlich typisierten Mieterträge erzielbar. Im Verfahren II B 79/23 (AdV) argumentierten die Antragsteller, dass sich ihr Grundstück aufgrund der Bebauung in zweiter Reihe und der Erschließung durch einen Privatweg sowie der Hanglage nur eingeschränkt für eine Bebauung nutzen lasse. Dem festgestellten Grundsteuerwert liege daher ein zu hoher Bodenrichtwert zugrunde. Beide Immobilien sind in Rheinland-Pfalz belegen.

Die angefochtenen Bescheide waren jeweils auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 ergangen (sogenanntes Bundesmodell), das unter anderem in Rheinland-Pfalz Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 1.1.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1.1.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Das Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung.

Die gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe. Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteige (so zuletzt BFH vom 16.11.2022, BStBl. II 2024 S. 246) Die Antragsteller haben in dem jeweils zugrunde liegenden Streitfall konkrete Umstände des Einzelfalls vorgetragen, die den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts für die gesamte wirtschaftliche Einheit mit der erforderlichen Abweichung zu dem im typisierten Verfahren festgestellten Grundsteuerwert im Hauptsacheverfahren möglich erscheinen lassen

Vor diesem Hintergrund erscheint es bei summarischer Prüfung im Streitfall zumindest möglich, dass der in den jeweils angefochtenen Grundsteuerwertbescheiden nach dem typisierten Bewertungsverfahren festgestellte Wert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit abweicht und ein entsprechender Nachweis dieser Abweichung – beispielsweise durch ein Sachverständigengutachten - geführt werden kann.

Da nach den oben dargestellten Grundsätzen bereits ernstliche Zweifel an der einfach-rechtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Feststellungsbescheids im konkreten Einzelfall bestehen, war nicht mehr zu prüfen, ob die Aussetzung der Vollziehung auch wegen der vom Finanzgericht geäußerten weiteren verfassungsrechtlichen Zweifel an der Gültigkeit der in dem jeweiligen Bescheid zugrunde liegenden Bewertungsvorschriften zu gewähren ist.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf eine inländische Familienstiftung

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 28.2.2024 (DStR 2024 S.1296) zu entscheiden, wer bei einer Familienstiftung der entfernteste Berechtigte im Hinblick auf die Bestimmung der Steuerklasse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG und entsprechenden Freibetrags ist.

Im Streitfall errichtete die Klägerin (K) gemeinsam mit ihrem Ehemann eine Familienstiftung im Inland und stattete diese mit einem Vermögen in Höhe eines Steuerwerts von ca. 443.000 Euro aus. Der Zweck der Familienstiftung bestand laut Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung in der angemessenen Versorgung der Klägerin und ihres Ehemannes, der angemessenen finanziellen Unterstützung der Tochter der Stifter und der angemessenen finanziellen Unterstützung weiterer Abkömmlinge des Stammes der Stifter, wenn die vorherige Generation nicht mehr besteht.

Das Finanzamt sah für die Zwecke der Festsetzung von Schenkungsteuer hinsichtlich der Übertragung des Vermögens auf die Familienstiftung die in der Stiftungssatzung aufgeführten „weiteren Abkömmlinge“ als entfernteste Berechtigte nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG an und ordnete den Erwerb der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro zu (§ 15 Abs.1 Steuerklasse I Nr. 3 ErbStG i. V. m. § 16 Abs.1 Nr. 4 ErbStG).

Der Einspruch und die spätere Klage in erster Instanz hatten keinen Erfolg. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Gewährung eines Freibetrags von 400.000 Euro, da in der Stiftungsurkunde klar geregelt worden sei, dass Berechtigte nur die Stifter und ihre Tochter, also aktuell lebende Personen sind. Die „weiteren Abkömmlinge“ seien hingegen zwar Begünstigte, nicht aber Berechtigte i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG.

Der BFH bestätigt die erstinstanzliche Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen, wonach der entfernteste Berechtigte im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG bei Auslegung der streitgegenständlichen Stiftungsurkunde (Stiftungssatzung) auch ein möglicher Urenkel des Stifters sein kann, da dieser potenziell Vermögen erlangen kann. Hierbei führt der BFH aus, dass es nicht erheblich ist, ob ein Urenkel zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist oder tatsächlich jemals eine finanzielle Unterstützung aus der Stiftung erhalten wird. Es wird daher auf denjenigen abgestellt, der potenziell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten soll. Der Berechtigte nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG wird daher dem potenziell Begünstigten der Stiftungssatzung gleichgestellt. Eine Unterscheidung dahingehend, dass – wie die Klägerin meint - mit dem Begriff des „Berechtigten“ der sofort Anspruchsberechtigte gemeint ist und sich dieser vom „Begünstigten“, der erst später anspruchsberechtigt sein soll, unterscheidet, ist der Norm nicht zu entnehmen.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Als entferntester Berechtigter ist daher stets auf den Berechtigten abzustellen, für welchen die ungünstigste Steuerklasse Anwendung finden würde, wenn die Zuwendung direkt vom Stifter erfolgt wäre. Dieser Berechtigte muss weder geboren sein, geboren werden oder unmittelbar bezugsberechtigt sein.

Vielmehr hat es der Stifter in der Hand die entsprechende Stiftungsurkunde nach seinen Vorstellungen anzupassen, um so den Personenkreis und damit den entferntesten Berechtigten festzulegen. Weiterhin besteht bei § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG keine fixe Freibetragsregelung, wie beispielsweise im Bereich des § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG. Eine über den Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG hinausgehende Privilegierung lässt der Gesetzgeber daher nicht zu.

Gleichzeitig darf auch nicht darauf abgestellt werden, ob Abkömmlinge im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens auf die Familienstiftung bereits geboren sind oder nicht, da ansonsten eine Überprivilegierung stattfinden würde, wenn später weitere Abkömmlinge geboren werden. Dies hätte andernfalls zur Folge, dass eine Überwachung des Steuerfalls über einen ggf. erheblichen Zeitraum stattfinden müsste und die Frage nach einer anwendbaren Korrekturvorschrift im Raum stünde. Eine solche Überwachung ist in § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG jedoch nicht angelegt.

Anmerkung der Redaktion: Das Steuerklassenprivileg in § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG gilt nach seinem Wortlaut nur für inländische Stiftungen. Das FG Köln hat daher in einem aktuellen Fall mit einer Liechtensteiner Familienstiftung das Verfahren ausgesetzt (vgl. Beschluss v. 30.11.2023, 7 K 217/21) und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Beschränkung von § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG auf inländische Stiftungen gegen Unionsrecht verstößt (Az. beim EuGH: C-142/24).

Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen

Das EuGH-Urteil „P" vom 8.5.2024 (DStR 2024 S.1244) betrifft die Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen von Gesellschaftern bzw. den damit zusammenhängenden Vorsteuerabzug bei der aufnehmenden Gesellschaft.

P ist eine in Polen mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist. Zwischen Ende 2014 und Anfang 2015 nahm P eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Sacheinlagen vor, die von W und von B stammten. Genauer gesagt, schlossen diese beiden Gesellschaften mit P mehrere Verträge über die Übertragung von ihnen gehörenden Grundstücken und eine Bareinlage im Austausch gegen Aktien von P. Diese Verträge sehen vor, dass die Gegenleistung für die Sacheinlagen auf das Kapital von P in Aktien von P zum Wert ihres Ausgabepreises besteht. Dieser Preis beträgt 35.287,19 Zloty (PLN), das heißt etwa 8.123 Euro, je Aktie. Bei der Preisfestsetzung stützten sich die Parteien auf den Wert der eingebrachten Grundstücke, wie er von einem Dritten anhand der Marktpreise ermittelt worden war.

Dagegen befand das Finanzamt, dass die Bemessungsgrundlage, für die von W und von B im Rahmen der Kapitalerhöhung von P geleisteten Einlagen unter Berücksichtigung des Nennwerts der Aktien von P zu berechnen sei, der 50 PLN, das heißt etwa 11,50 Euro, je Aktie entspreche, und nicht unter Berücksichtigung ihres Ausgabewerts von 35.287,19 PLN, also ungefähr 8.123 Euro, je Aktie. Das Finanzamt sprach P damit das Recht auf Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer auf die betreffenden Einlagen bezogen auf den Betrag ab, der den auf der Grundlage des Nennwerts der Aktien berechneten Betrag überstieg.

Das mit der Sache befasste Oberste Verwaltungsgericht hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nach dem EuGH ist Art. 73 MwStSystRL dahin auszulegen, dass die Steuerbemessungsgrundlage für eine Einbringung von Grundstücken durch eine erste Gesellschaft in das Kapital einer zweiten Gesellschaft im Austausch gegen Aktien dieser zweiten Gesellschaft anhand des Ausgabewerts dieser Aktien zu bestimmen ist, wenn die Gesellschaften vereinbart haben, dass die Gegenleistung für diese Einbringung in das Kapital in diesem Ausgabewert besteht.

Der EuGH begründet dies maßgeblich damit, dass nach gefestigter Rechtsprechung bei einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt die vom Steuerpflichtigen dafür tatsächlich erhaltene Gegenleistung die Steuerbemessungsgrundlage ist. Diese Gegenleistung sei der subjektive, nämlich der tatsächlich erhaltene Wert und nicht ein nach objektiven Kriterien geschätzter Wert.

Deutsche Regelung zur Organschaft vom EuGH nicht beanstandet

Der Generalanwalt beim EuGH Rantos hat am 16.5.2024 seine Schlussanträge in der Rs. C-184/23 „Finanzamt T II" zur Regelung bei der deutschen

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Organschaft veröffentlicht (MwStR 2024 S. 481). Dem lag das Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 26.1.2023 (DStR 2023 S. 632; KPMG-Mitteilungen Mai 2023 S. 6) zugrunde. Dem BFH stellten sich folgende Fragen:

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr.1 dieser Richtlinie unterliegen?

2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

Mehrere Generalanwälte hätten nach der Auffassung des BFH in ihren Schlussanträgen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar seien.

So sollen einerseits entgeltliche Umsätze, die zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe bewirkt werden, als Insichgeschäfte der Gruppe gelten und demzufolge mehrwertsteuerrechtlich nicht existent sein (Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in den Rechtssachen Kommission/Irland vom 27.11.2012 – C-85/11, Rz 42, und Kommission/Schweden vom 27.11.2012 – C-480/10, Rz 40; Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi in den Rechtssachen Larentia + Minerva und Marenave Schiffahrt vom 26.3.2015 – C-108/14 und C-109/14, Rz 49). Sie böten keinen Anlass für die Erhebung oder Verrechnung von Mehrwertsteuer (Schlussanträge des Generalanwalts van Gerven in der Rechtssache Polysar Investments Netherlands vom 24.4.1991 – C-60/90, Rz 9).

Andererseits sollen die Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar sein (Schlussanträge der Generalanwältin Medina in der Rechtssache Finanzamt T vom 27.1.2022 – C-269/20, Rz 36 f., und in der Rechtssache Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie vom 13.1.2022 – C-141/20, Rz 64 und 73 mit Berechnungsbeispiel).

Aus den aktuellen Erwägungen des Generalanwalts Rantos folgt, dass die mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr.1 der Sechsten Richtlinie verfolgten Ziele entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts einer Auslegung dieser Bestimmungen dahin, dass die Innenumsätze einer Mehrwertsteuergruppe nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, nicht entgegenstehen. Der Generalanwalt schlägt dem EuGH vor, auf die Vorlagefragen des BFH wie folgt zu antworten:

Art. 2 Nr.1 und Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG sind dahin auszulegen, dass entgeltliche Leistungen zwischen Personen, die einem Zusammenschluss rechtlich unabhängiger, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundener Personen gemäß Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2000/65 geänderten Fassung angehören, nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung von 11.7.2024 (DStR 2024 S. 1600) den Vorschlag des Generalanwalts übernommen.

EuGH-Vorlagen zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung zur Beherbergung

Der BFH hat am 10.1.2024 drei EuGH-Vorlagen (DStR 2024 S.1360 ff.) zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbstständiger Nebenleistung (Parkplätze, Frühstücksleistungen, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, WLAN) zur Beherbergung beschlossen.

Eine Leistung sei nicht als Nebenleistung zur kurzfristigen Vermietung (Beherbergung von Fremden), sondern als Hauptleistung anzusehen, wenn sie der Mieter (hier: Hotelgast) einzeln – wie zum Beispiel nach Anzahl der Frühstücksleistungen oder Parkdauer – hinzubuchen oder abwählen könne und sich hierdurch das Entgelt dementsprechend erhöhe oder verringere. In einem solchen Fall seien Leistungen, die neben der Vermietung zur kurzfristigen Beherbergung erbracht werden, grundsätzlich als von dieser getrennt zu betrachten. Das Finanzgericht habe im Verfahren XI R 11/23 zu Recht angenommen, dass hinsichtlich des Frühstücks, das vom Gast gegen Verrechnung eines Gegenwerts in Höhe von 4,50 Euro jeweils abgewählt werden konnte, eine selbstständige Leistung vorliege. Da diese selbstständige Leistung nicht unter § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 1 UStG falle (und im Streitzeitraum § 12 Abs. 2 Nr.15 UStG – aktuelle Fassung – nicht galt), sei auf das Frühstück im Streitfall der Regelsteuersatz anzuwenden, unabhängig von der Antwort auf die in diesem Verfah-

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ren dem EuGH vorgelegte Frage. Eines Rückgriffs auf das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG bedürfe es insoweit nicht.

Dagegen handele es sich bei den übrigen streitigen Leistungen an Hotel- und Pensionsgäste in den Streitfällen um Nebenleistungen zur Beherbergungsleistung, da sie weder hinzugebucht noch abgewählt werden konnten. Sie seien in den Streitfällen mit der Hauptleistung (Beherbergung) untrennbar verbunden und hätten in den Streitfällen für den Hotel- und Pensionsgast keinen eigenen Zweck.

Der BFH ist der Auffassung, dass seine Rechtsprechung, wonach § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG auch insoweit unionsrechtskonform ist, als er ein Aufteilungsgebot für Leistungen normiert, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (vgl. dazu BFH-Urteil vom 24.4.2013, BStBl. II 2013 S. 648) nach Ergehen der EuGH-Urteile „Stadion Amsterdam" vom 18.1.2018 (DStR 2018 S. 246) sowie „Finanzamt X" vom 4.5.2023 (DStR 2023 S.1076) nicht mehr zweifelsfrei im Sinne des Art. 267 AEUV ist. Ein „acte clair" liege aus seiner Sicht nicht mehr vor.

Der BFH ist jedoch insbesondere im Lichte des EuGH-Urteils „The Escape Center" vom 22.9.2022 (DStRE 2022 S.1324) weiterhin der Auffassung, dass § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG auch bei einheitlicher Leistung in Einklang mit dem Unionsrecht steht. Für die Auffassung des BFH, dass § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG auch bei einheitlicher Leistung in Einklang mit dem Unionsrecht steht, spreche auch das zwischenzeitlich – vor Absetzen der Gründe dieser Entscheidung – ergangene EuGH-Urteil „Valentina Heights" vom 8.2.2024 (BeckRS 2024, 1426). Der EuGH habe bestätigt, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer selektiven Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes unter der zweifachen Bedingung zusteht, dass zum einen für die Zwecke der Anwendung des ermäßigten Satzes nur konkrete und spezifische Aspekte der in Rede stehenden Kategorie von Leistungen herausgelöst werden und zum anderen der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird (vgl. EuGH-Urteil „Valentina Heights" vom 8.2.2024, Rz 44). Da dies der nationale Gesetzgeber bei § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 2 UStG beachtet habe, stehe das Unionsrecht dem sich aus dieser Vorschrift ergebenden Aufteilungsgebot bei einheitlicher Leistung nicht entgegen.

Steuerpflichtige Vermittlungsleistungen

Der BFH kommt mit Urteil vom 18. Januar 2024 (DStR 2024 S.1411) zum Ergebnis, dass ein Klarierungsagent (Schiffsmakler), der zur Klarierung eines bestimmten Seeschiffes (Schiffsabfertigung und -versorgung) einen Hafendienstleister darüber informiert, dass die Schifffahrtsgesellschaft ihn mit der Erbringung von – zu diesem Zeitpunkt nur teilweise feststehenden – Leistungen beauftragen wird, den Kontakt zu einem bestimmten Kunden herstellt, sodass nur eine Vermittlungsleistung vorliege, nicht aber mehrere Einzelvermittlungen in Bezug auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen.

Diese Vermittlungsleistung sei nicht gemäß § 4 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a in Verbindung mit § 4 Nr. 2 und § 8 Abs.1 UStG steuerfrei, wenn es infolge der Vermittlung des geschäftlichen Kontakts zu einer Vielzahl verschiedener, zum Zeitpunkt der Vermittlung nach Art und Umfang noch nicht abschließend bestimmter Umsätze komme, die sowohl steuerpflichtig als auch steuerfrei sein könnten.

Die vom Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 25.2.2022, DStRE 2023 S. 437) – auf der unzutreffenden Grundlage einer Mehrzahl von Vermittlungsleistungen – vorgenommene Annexbetrachtung wie auch die Annahme eines bloßen Rahmenvertrags sei unzutreffend. Aus dem Umstand, dass zeitlich nach einer Vermittlungstätigkeit auch steuerfreie Umsätze ausgeführt wurden, könne nicht geschlossen werden, dass insoweit eigenständige Vermittlungsleistungen vorlägen, die gesondert auf die Vermittlung dieser steuerfreien Leistungen gerichtet seien. Dies lasse unberücksichtigt, dass es die Vermittlungsleistung gerade ausmache, nicht mit der vermittelten Leistung identisch zu sein, da die Vermittlung eine eigenständige Leistung sei, die sich hinsichtlich der Vertragsparteien und der wesentlichen Vertragsinhalte von der vermittelten Leistung unterscheide, was sich im Streitfall daraus ergebe, dass es vorrangig um die Vermittlung eines geschäftlichen Kontakts zur Erbringung nicht abschließend bestimmter Leistungen gegangen sei.

Kennen Sie schon unseren neuen Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go"? Ab sofort informieren wir regelmäßig und kompakt zu den wichtigsten Entwicklungen rund um die Umsatzsteuer und deren Auswirkungen auf Unternehmen.

Zur aktuellen Folge: Der Umsatzsteuer-Podcast – Folge 7: Online-Dienstleistungen

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

EU führt vorläufige Strafzölle auf chinesische E-Autos ein

In ihrer Pressemitteilung vom 4.7.2024 kommt die Europäische Kommission vorläufig zu dem Ergebnis, dass die Hersteller von Elektrofahrzeugen (Battery Electric Vehicles – BEV) in China von unfairen Subventionen seitens der dortigen Regierung profitieren. Dies hat zur Folge, dass BEV-Hersteller auf dem inländischen (europäischen) Markt wirtschaftlichen Schaden davontragen.

Im Laufe der Untersuchung hat die Europäische Kommission die chinesischen Behörden über die vorläufigen Ergebnisse informiert und Handlungsmaßnahmen erörtert, welche den Regularien der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) entsprechen.

Im gleichen Zuge hat die Kommission vorläufige Ausgleichzölle gegenüber China verkündet. Diese Ausgleichszölle werden bei Einfuhren von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen aus China erhoben und treten ab dem 5.7.2024 in Kraft, da die bisherigen Gespräche mit den chinesischen Behörden bislang nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben. Hintergrund hierfür ist die am 4.10.2023 durch die Kommission von Amts wegen eingeleitete formelle Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von batteriebetriebenen Elektro-Personenkraftwagen mit Ursprung in China, welche einen Abschluss innerhalb von 13 Monaten vorsieht.

In ihren bisherigen Untersuchungsergebnissen (Stichprobenumfang: 3 chinesische BEV-Hersteller) legt die Kommission folgende vorläufige Ausgleichszölle vor, die zusätzlich zum derzeit geltenden normalen Zoll i. H. v. 10 % erhoben werden sollen:

- BYD: 17,4 %,
- Geely: 19,9 % und
- SAIC: 37,6 %.

Für andere bei der Untersuchung mitarbeitende Hersteller in China, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, gilt ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz in Höhe von 20,8 %. Der Zollsatz für sonstige, nicht mitarbeitende Unternehmen beträgt 37,6 %.

Die Vertreter von BYD, Geely und SAIC erhielten allesamt Informationsmaterial, welches die unterliegenden Berechnungen der Ausgleichszölle beinhaltet. Weiterhin wird diesen BEV-Herstellern das Recht eingeräumt, zu deren Richtigkeit Stellung zu nehmen. Bei Vorliegen von fundierten Gegenbeweisen, wird die Kommission ihre Berechnung korrigieren.

Mit dem in China ansässigen BEV-Hersteller „Tesla" hat das nicht in der Stichprobe berücksichtigte Unternehmen einen begründeten Antrag gestellt mit der Bitte um Festsetzung eines unternehmensspezifischen Zollsatzes, bis der untersuchte Sachverhalt vollständig aufgeklärt sei. Allen anderen BEV-Herstellern, die nicht im Rahmen der aktuellen Untersuchungen berücksichtigt wurden, steht dasselbe Recht zu. Die beschleunigte Überprüfung muss dabei innerhalb von 9 Monaten einen Abschluss finden.

Diese vorläufigen Zölle gelten ab dem 5.7.2024 für höchstens vier Monate. Innerhalb dieser Frist muss letztlich durch Abstimmung der EU-Mitgliedstaaten eine Entscheidung über endgültige Zölle getroffen werden. Nach Annahme eines solchen Beschlusses wären die Zölle für fünf Jahre endgültig.

Fraglich ist, wie die nationalen Zollverwaltungen nun bei betroffenen Wareneinfuhren mit der vorläufigen Festsetzung umgehen werden und welche Änderungen sich noch ergeben werden.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Literaturtipps

Gesundheitsbarometer 02/2024: Soziale Verantwortung im Gesundheitswesen

Im Gesundheitssektor spielt soziale Verantwortung eine entscheidende Rolle. Sie ist die Basis für eine nachhaltige und gerechte Gesundheitsversorgung und kann nicht nur das Wohlbefinden von Patientinnen und Patienten verbessern, sondern auch einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Angesichts des demografischen Wandels, einem in der Gesundheitsbranche spürbaren Arbeitskräftemangel und der Digitalisierung mit vielfältigen Möglichkeiten zur Automatisierung von Prozessen ist es besonders wichtig, dass der Gesundheitssektor Verantwortung übernimmt, und sich aktiv für einen gleichberechtigten Zugang zur medizinischen Versorgung einsetzt. Darüber hinaus hat soziale Verantwortung auch große Bedeutung für die Situation des medizinischen Personals. Dabei geht es um Themen wie Arbeitsbedingungen, Diversität, Frauenförderung und nachhaltige Ausbildung. Das steht nicht nur im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion, sondern spielt auch eine entscheidende Rolle für die Zukunftsfähigkeit des Gesundheitssektors und seiner Unternehmen.

Die aktuelle Ausgabe des Gesundheitsbarometers befasst sich daher mit der sozialen Verantwortung im Gesundheitswesen und ihren zahlreichen Facetten wie Ressourcenverantwortung, Wertschätzung von Arbeitskräften, geschlechtssensible Behandlung und kulturelle Integration.

Kostenfreier Download der aktuellen Ausgabe unter: Gesundheitsbarometer 02/2024 – KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Industrial IoT: Produktivitätspotenziale in Zeiten generativer KI erschließen

Die Fertigungsindustrie steht vor einem Umbruch: Industrial Internet of Things (IIoT) und generative KI eröffnen vollkommen neue Möglichkeiten, um Produktivität und Effizienz zu steigern. Doch wie können Unternehmen diese Potenziale optimal nutzen? Unser Whitepaper „Industrial IoT – Erschließung neuer Produktivitätspotenziale“ liefert Antworten.

Ein zentraler Aspekt ist das Zusammenspiel von Operational Technology (OT) und Information Technology (IT). Das Whitepaper zeigt, wie Sie durch die Verbindung von OT aus der Fertigung mit IT und Internet die Geschäftsprozesse, Perspektiven und Denkweisen harmonisieren können.

Ebenso erfahren Sie, wie IIoT als Wachstumstreiber fungieren kann. Neben Effizienzsteigerungen ermöglicht IIoT die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die Erschließung neuer Marktsegmente und das Angebot von Produkten und Services im „as-a-Service“-Modell.

Doch der Weg zum erfolgreichen IIoT-Einsatz ist nicht frei von Hürden. Häufig scheitern Unternehmen daran, ihre Pilotprojekte in marktfähige Lösungen zu überführen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der vollständigen Produktisierung von IIoT-Lösungen. Unser Whitepaper erklärt Ihnen, worauf Sie dabei achten sollten.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: Whitepaper „Industrial IoT – Erschließung neuer Produktivitätspotenziale“ (kpmg.de)

Global Family Business Report 2024 – Erfolgsfaktor Familienerbe

Von Grundbesitz bis zu überlieferten Traditionen und Werten: Das Erbe in Familienunternehmen ist vielschichtig. Klar ist jedoch, dass die materiellen und immateriellen Vermögenswerte erheblichen Einfluss auf den generationsübergreifenden Fortbestand haben.

Im Global Family Business Report 2024, für den internationalen Vergleich mit Benchmarking-Daten aus Deutschland angereichert, haben KPMG-Expert:innen die Auswirkungen einzelner Komponenten auf nachhaltiges Wachstum und somit kontinuierliche Wettbewerbsfähigkeit analysiert. Es zeigen sich bemerkenswerte Details – und kausale Zusammenhänge zwischen langfristigem Denken und langfristigem Erfolg.

Der umfassende Benchmarking-Bericht basiert auf zwei Elementen: Das STEP Project Global Consortium und KPMG Private Enterprise haben zunächst anhand von Daten, die 2023 für eine Studie von 2.683 Führungskräften von Familienunternehmen weltweit erhoben wurden, Effekte des Familienerbes auf Familien und deren Unternehmen untersucht. Nach Analyse dieser Umfrageergebnisse wurde im Januar 2024 mit Führungskräften sowie mit Wissenschaftlern und Berater:innen von Familienunternehmen über die Ergebnisse diskutiert, um die Daten zu bewerten und einzuordnen.

Kostenfreier Download des Reports unter: Global Family Business Report 2024 – Erfolgsfaktor Familienerbe (kpmg.de)

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast Live: Aktuelle Steuerthemen der Kommunen in Baden-Württemberg
18. Juli 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: Continuous Testing: Ganzheitlich zu mehr IT-Sicherheit
19. Juli 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Souhaila Hernandez
T +49 69 9587-3782
souhailahernandez@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2024
„AI & Fraud: Betrug next level"
21. August 2024

„Data Act: Die Anforderungen für Industrieunternehmen"
5. September 2024

„eCrime 2024: Insights in die Ergebnisse der aktuellen KPMG-Studie"
26. September 2024

„Data Act: Deep Dive in die Datenbereitstellungspflichten"
9. Oktober 2024

„Kryptowährungen und Finanzkriminalität"
16. Oktober 2024

„Wirtschaftskriminalität vermeiden – Maßnahmen von Risikobewertung bis Hinweisgeber-Management"
13. November 2024

„LkSG Update – Fraudprävention in der Lieferkette"
11. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

CDO Summit 2024: How business grows when data is shared
11. September 2024 in Heilbronn

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Transfer Pricing Insights
„Operational Transfer Pricing in der Praxis"
11. September 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

KPMG Asset Management Day 2024
12. September 2024
in Frankfurt a.M.

Ihre Ansprechpartnerin:
Laura Wegener
T +49 30 2068-3160
laurawegener@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public
„Fokus: Gesundheitswesen – Update Steuern und Recht"
12. September 2024

„Fokus: Stadtwerke"
10. Oktober 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
ankesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: Time to Act: Future Proofing your Energy Procurement
25. September 2024

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Kapitalkosten-Insights
„12. Kapitalkosten-Insights"
25. September 2024

Ihr Ansprechpartner:
Maximilian Overesch
T: +49 511 8509-5616
moveresch@kpmg.com

KPMG Cloud-Konferenz 2024: Profitable Scaling: The Cloud Journey accelerates
12. Oktober 2024
in Frankfurt a.M.

Ihre Ansprechpartnerin:
Souhaila Hernandez
T +49 69 9587-3782
souhailahernandez@kpmg.com

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter **www.kpmg.de/events**

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestraße 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Robert Regendantz
Friedenstraße 10
81671 München
T +49 160 97819356

Newsletter kostenlos
abonnieren
https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.